GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM
LANDKREIS ROSENHEIM

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 01.03.2021

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende Satzung

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwen-dungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung i.d.F. vom 06.12.2001, zuletzt geändert mit Satzung vom 03.12.2020 außer Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 01.03.2021
Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Hans Schaberl
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren i.d.F vom 01.03.2021

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Steckenkosten

Die Steckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	**Bei einer Nutzungsdauer von**	**Bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %**
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	20 Jahren	4,75 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	25 Jahren	7,16 €
eine Drehleiter DL 23-12	25 Jahren	13,82 €
einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF, Kleinalarmfahrzeug	15 Jahren	4,75 €
HLF Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug		7,91 €
MTW Mannschafts-Transportwagen		3,94 €
LF 20 Löschgruppenfahrzeug		7,36 €
WLF Wechselladerfahrzeug		6,11 €

2. Ausrückestunden

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden kosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückesn aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	**Bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %**
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	139,36 €
Löschgruppenfahrzeut LF 8/6 Straße mit THL (Rettungsspreizer)	139,36 €
eine Drehleiter DL 23-12	232,80 €
einen Lastkraftwagen Versorgungs-LKW	48,20 €
einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF, Kleinalarmfahrzeug	49,01 €
HLF Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	184,02 €
MTW Mannschafts-Transportwagen	40,82 €
LF 20 Löschgruppenfahrzeug	146,36 €
WLF Wechselladerfahrzeug	90,00 €

3. Arbeitsstunden

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht einberechnet wird der Zeitrum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.
Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für:

a)	einen Beleuchtungsanhänger	30,91 €
b)	Ölsperren (formstabil) pro Tag und 20 m Stück	12,32 €
c)	eine Tragkraftspritze	43,34 €
d)	Pumpen unterschiedlicher Art	12,32 €
e)	Wassersauger	30,91 €
f)	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	30,91 €
g)	eine Länge Druckschlauch täglich	6,16 €
h)	einen Generator	18,54 €
i)	einen Säureschutzanzug	123,75 €
j)	eine Motorsäge pro Stunde	21,67 €
k)	ein Nebelgerät pro Tag zuzügl. Verbrauchsmaterial	30,91 €
l)	Sechsjahresprüfung für Presslufthammer (Grundüberholung)	43,34 €
m)	Reinigung u. Überprüfung einer Atemschutzmaske, je Maske	6,16 €
n)	Funktionsüberprüfung für Masken, je Maske	4,62 €
o)	- Füllen von Atemschutzflachen (200 bar), je Flasche - Füllen von Atemschutzflachen (300 bar), je Flasche	4,95 € 9,90 €
p)	sonstige Reparaturarbeiten je Mann und Stunde zuzügl. Ersatzteile und Fremdleistungen	17,33 €
q)	Leihgebühr für Atemschutzmaske mit Überprüfung und Reinigung, je Maske	9,35 €
r)	Schlauchwaschen, je Länge	6,16 €
s)	Schlauchreparaturen: - Kupplung einbinden, je Stück - Vulkanisierungsarbeiten zuzügl. Ersatzteile, je Schadstelle	 4,95 € 4,95 €
t)	Ölbindemittel und Entsorgung wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet	
u)	Greifzug	30,91 €
v)	Lüftungsgerät	21,73 €
w)	Notstromaggregat bis 2,5 KVA	30,91 €
x)	Brandmeldealarm (Fehlalarm, keine Feststellung, Defekt der Anlage	500,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einstz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben 44,00 €

b) für Beamte des fachlichen Schwerkunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehaben 58,00 €

c) für Gerätewart 34,00 €

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

4.3 Sicherheitswachen

Für die Absstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben 16,40 €

b) sonstige Bedienstete 16,40 €

c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (sh. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stund berechnet.